



Städte- und Gemeindebund
Nordrhein-Westfalen

Geschäftsführer

Schnellbrief 135/2012

An die
Mitgliedsstädte und -gemeinden

Postfach 10 39 52 • 40030 Düsseldorf
Kaiserswarther Straße 199-201
40474 Düsseldorf
Telefon 0211 • 4587-1
Telefax 0211 • 4587-211
E-Mail: info@kommunen-in-nrw.de
Internet: www.kommunen-in-nrw.de

Aktenzeichen: I/2 020-08-44
Ansprechpartner/in:
Geschäftsführer:
Hans Gerd von Lennep
Hauptreferentin Anna Wellmann
Durchwahl 0211 • 4587-223
Durchwahl 0211 • 4587-226

20. September 2012

Gesetz zur Stärkung des kommunalen Ehrenamtes

Sehr geehrte Damen und Herren Bürgermeisterinnen und Bürgermeister,

der Landtag Nordrhein-Westfalen hat am 13. September 2012 das „Gesetz zur Stärkung des kommunalen Ehrenamtes und zur Änderung weiterer kommunalverfassungsrechtlicher Vorschriften“ verabschiedet. (**s. Anlage**). Es wird in Kürze, nämlich am Tag nach seiner Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt in Kraft treten. Das Gesetz, das von allen Fraktionen im Landtag mitgetragen wurde, will die Rahmenbedingungen für die Wahrnehmung des kommunalen Ehrenamtes verbessern. Dabei wird an die Ergebnisse der Landtags-Arbeitsgruppe „Kommunales Ehrenamt“ angeknüpft, die der Ausschuss für Kommunalpolitik und Verwaltungsstrukturreform in der vorletzten Legislaturperiode aus Experten der kommunalpolitischen Vereinigung der Parteien, der kommunalen Spitzenverbände und der Landtagsfraktionen, unter beratender Beteiligung des Innenministers gebildet hatte.

Bei dem Gesetz handelt es sich um ein Artikelgesetz. Artikel I enthält folgende wesentliche Änderungen der Gemeindeordnung:

1. Freistellung gemäß § 44 GO NRW

- Bei flexiblen Arbeitszeiten wird für die Gleitzeit, die nicht zur Kernarbeitszeit gehört, ein Freistellungsanspruch für die Mandatsträger von 50 % der für die Mandatswahrnehmung aufgewendeten Zeiten durch Zeitgutschrift auf dem Gleitzeitkonto gewährt. Für die Zeitgutschrift besteht ein Anspruch auf Verdienstauffüllentschädigung.
- Es wird klargestellt, dass auch bei einer Entsendung von Vertretern durch den Rat in Organe und Gremien von juristischen Personen und Vereinigungen des privaten oder öffentlichen Rechts im Sinne des § 113 GO der entsandte Vertreter auf Veranlassung des Rates handelt und somit von der Arbeitszeit freizustellen ist.
- Zur Teilnahme an kommunalpolitischen Bildungsveranstaltungen wird ein Urlaubsanspruch des Mandatsträgers von 8 Arbeitstagen in jeder Wahlperiode eingeführt.

Für die Zeit des kommunalpolitischen Bildungsurlaubes besteht grundsätzlich kein Lohn- und Gehaltsfortzahlungsanspruch. Für den Verdienstauffüll und die Kinderbetreuung erfolgt eine Erstattung durch die

Kommune.

2. Entschädigung der Ratsmitglieder gemäß § 45 GO

- Bei der Zahlung von Verdienstausfall ist nicht mehr auf die regelmäßige Arbeitszeit abzustellen. Verdienstausfall ist zukünftig gemäß § 45 Abs. 1 GO zu zahlen, der durch die Mandatsausübung entsteht, soweit sie während der Arbeitszeit erforderlich ist. Die regelmäßige Arbeitszeit ist somit seitens der Verwaltung nicht mehr zu ermitteln.
- Die Haushaltentschädigung wird in einem neu gefassten § 45 Abs. 3 GO wie folgt neu gefasst:

„Personen, die

1. einen Haushalt mit

a) mindestens zwei Personen, von denen mindestens eine ein Kind unter 14 Jahren oder eine anerkannt pflegebedürftige Person nach § 14 SGB XI ist, oder

b) mindestens drei Personen führen und

2. nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind,

erhalten für die mandatsbedingte Abwesenheit vom Haushalt den Regelstundensatz nach Absatz 2. Statt des Regelstundensatzes werden auf Antrag die notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt ersetzt.“

Auch bei der Haushaltentschädigung entfällt somit die Ermittlung der regelmäßigen Arbeitszeit. Insoweit wird die Entscheidung des OVG vom 5.10.2010, 15 A 79/10, in der das Gericht u.a. die Ermittlung der regelmäßigen Arbeitszeit auch für die Haushaltstätigkeit gefordert hat, revidiert.

Bei einem 2-Personen-Haushalt kann eine Haushaltentschädigung zukünftig nur noch dann geltend gemacht werden, wenn ein Kind unter 14 Jahren oder eine pflegebedürftige Person im Haushalt leben und die Voraussetzungen der Nr. 2 erfüllt sind. Mit dieser Regelung erhalten die besonders beanspruchten alleinerziehenden und pflegenden Rats- und Ausschussmitglieder Haushaltentschädigung, nicht jedoch andere 2-Personen-Haushalte.

Drei-Personen-Haushalte erhalten hingegen unabhängig von einer Altersgrenze der Kinder eine Haushaltentschädigung, wenn die Voraussetzungen der Nr. 2 erfüllt sind. Eine Regelung, die rechtspolitisch nur schwer nachzuvollziehen ist. Denn auch in einem Drei-Personen-Haushalt dürfte die Betreuung von Kindern über 14 Jahre ebenso wenig ständig notwendig sein wie bei Alleinerziehenden.

Es wird darauf hingewiesen, dass das Merkmal der Haushaltsführung nach wie vor verlangt, dass das betreffende Rats-/Ausschussmitglied die volle Verantwortung für einen Haushalt übernommen hat. Werden hingegen nur untergeordnete Hilfstätigkeiten im Haushalt ausgeführt, ist keine Haushaltsführung gegeben und damit auch keine Haushaltentschädigung zu gewähren. Vielmehr muss das betreffende Rats-/Ausschussmitglied regelmäßig die üblicherweise in einem Haushalt anfallenden Arbeiten nicht nur für sich, sondern auch für die anderen im Haushalt lebenden Familienmitglieder erledigen (OVG NRW, Urteil vom 26.09.1996 – 15 A 2733/93, in NVWZ 1997 S. 617). Bei einer gleichberechtigten Aufteilung der Haushaltsführung ist der Anspruch auf Haushaltentschädigung hingegen nach wie vor ausgeschlossen.

3. Dringlichkeitsentscheidungen gemäß § 60 GO

Es wird klargestellt, dass der hauptamtliche Bürgermeister im Falle von Dringlichkeitsentscheidungen vom allgemeinen Vertreter vertreten wird. Damit wird die OVG-Rechtsprechung vom 06.05.2011, 10 B 465/11 revidiert.

4. § 64 Abgabe von Erklärungen

Erklärungen, durch welche die Gemeinde verpflichtet werden soll, müssen in Zukunft lediglich vom Bürgermeister oder dem allgemeinen Vertreter unterzeichnet werden. Die zweite Unterschrift eines vertretungsberechtigten Bediensteten und damit das Erfordernis der Gesamtvertretung fällt zukünftig als Wirksamkeitsvoraussetzung weg. Damit ist der Hauptverwaltungsbeamte oder sein allgemeiner Vertreter auch in NRW wie in den meisten anderen Bundesländern allein unterzeichnungsbefugt. Sie können damit auch allein Vollmachten im Sinne des § 64 Abs. 3 GO erteilen.

5. Teilnahme des Bürgermeisters an Sitzungen gemäß § 69 GO

Der Bürgermeister wird bei der Teilnahme an Sitzungen gemäß § 69 GO verpflichtet, bereits auf Verlangen eines Ratsmitgliedes und nicht wie bisher auf Verlangen eines Fünftels der Ratsmitglieder oder einer Fraktion zu einem Punkt der Tagesordnung vor dem Rat Stellung zu nehmen.

Mit freundlichen Grüßen

(Hans-Gerd von Lennep)

Anlage